

Antrag auf Auskunftserteilung über den vorhandenen Leitungs- und Anlagenbestand



➤ Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe **unverbindlich** sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf den kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Ver-/Entsorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Hand-schachtung o.a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Ver-/Entsorgungsunternehmens, sodass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen **nicht** enthalten.

Hausanschlussleitungen sind nicht in jedem Fall im Bestandsplan dargestellt.

➤ Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Ver-/Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315 und DVGW W 400-3) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht:

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Ver-/Entsorgungsunternehmen (VU) eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver-/Entsorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Ver-/Entsorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen:

Die Überdeckung beträgt im Regelfall bei Schmutzwasserleitungen / Hausanschlussleitungen => 0,80 m, kann im Einzelfall aber deutlich davon abweichen. Energie- und Steuerkabel sind wesentlich flacher verlegt. Angaben über die Lage der Ver-/Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht von der Pflicht einer sorgsamem Arbeitsweise. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver-/Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Ver-/Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen VU Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Ver-/ Entsorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Ver-/Entsorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Bereitschaftsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche:

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

AZV Wipperforschung	03476/80099-0
Bereitschaftsdienst	03476/80099-55